



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 187

Bundesministerium für
Bauten und Technik

Stubenring 1
1010 Wien

GESETZENTWURF	
ZI 92	-GE/19 85
Datum: 29. AUG. 1985	
Verteilt 2. 9. 85 Krenz	

H. Kleussgraber

Ihre Zahl/Nachricht vom
AV 54.431/2-V/4/85,
13. Juni 1985

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Wp 59/85/Dr. Wa/BTV

(0222) 65 05 Datum
4418 DW 27.8.1985

Betreff

Novelle zum Wasserbauten-
förderungsgesetz 1985

Unter höflicher Bezugnahme auf die Note des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 13. Juni d.J. gestatten wir uns mitzuteilen, daß wir die zur Begutachtung gebrachte Vorlage als wichtigen Schritt zu der in noch weiterem Umfang erforderlichen Modernisierung des traditionsreichen Instruments Wasserbautenförderung grundsätzlich begrüßen.

Das Jahr für Jahr novellierte Wasserbautenförderungsgesetz hat durch Jahrzehnte mehr für den praktischen Umweltschutz in Österreich bewirkt, als Vorschriften je vermocht hätten. Anschaulich vor Augen geführt hat dies vor kurzem die diesjährige Wasserwirtschaftstagung: Die bei dieser analysierte Seensanierung belegt, daß kaum reparabel erscheinende Umweltschäden behoben, ja zu Verhältnissen zuvor kaum erreichter Umweltgüte gewandelt werden können, wenn entsprechend motivierende Finanzierungshilfen zur Verfügung stehen.

Für die bisher zu lösenden Aufgaben hat sich der Wasserwirtschaftsfonds als Förderungsinstrument im wesentlichen bewährt; sein Problemlösungsprinzip - Finanzierungshilfen, um die Erfüllung von Umweltschutzvorschriften und -richtlinien praktisch zu ermöglichen - ist für weitere Bereiche mit dem Umweltfonds weiterverfolgt worden. So wie wir es bereits 1980 mit Vorschlägen zur Verbesserung der Wasserbautenförderung angeregt haben, hat sich beim Umweltfonds eine flexiblere,

- 2 -

aus dem vielfach zeitaufwendigen Zusammenhang ministerieller Verfahrensabläufe herausgelöste Organisation bewährt, und nicht zuletzt auch die Einbeziehung der Sozialpartner. Dem wäre auch bei der Wasserbautenförderung ehestmöglich Rechnung zu tragen, damit die unter dem Titel Fließgewässersanierung zusammengefaßten großen umweltpolitischen Aufgaben des Wasserwirtschaftsfonds praxisgerecht bewältigt werden können. Wir weisen in diesem Zusammenhang speziell auf die zunehmend wichtige Förderung betrieblicher Abwassermaßnahmen hin. Von der entsprechenden Förderung der einzelnen Projekte hängt vielfach das Schicksal sowohl einzelner Unternehmen als auch ganzer Branchen ab. Gewichtige wettbewerbspolitische Beurteilungserfordernisse lassen es als bedeutsamen Strukturmangel der derzeitigen Wasserbautenförderung erscheinen, daß die Sozialpartner aus der Wasserwirtschaftsfonds-Kommission ausgeschlossen sind.

Der vorliegende Ministerialentwurf sieht leider noch nicht vor, diesen gravierenden Mangel zu beheben. Aus Anlaß der Novelle bitten wir aber um ehestmögliche nochmalige Überprüfung dieser speziell für die künftigen Aufgaben der Wasserbautenförderung entscheidenden Strukturfrage.

Im einzelnen gestatten wir uns zum in Rede stehenden Entwurf des Bundesministeriums für Bauten und Technik, der einschlägige Anliegen der Wirtschaft zum Teil erfüllt, folgende Bemerkungen:

Zu Art. I Z. 10 - § 3 Abs. 1 Z. 11:

Die zusätzlich zur Wasserbautenförderung erforderliche Restfinanzierung und die Bedeckung der Folgekosten stellen den kommunalen Wasserbau in der Praxis vor erhebliche Probleme. Die in Aussicht genommene Vorwegnahme des derzeit mit "qualifizierten Stundungen" im Interventionsweg erreichten Rückzahlungsverzichts durch ausdrückliche Zuschußgewährung erscheint uns als gangbarer Weg, dem Ziel näher zu kommen, daß mit Gewährung der Wasserbautenförderung auch praktisch ermöglicht wird, Vorhaben voll durchzuführen.

Ergänzend könnte es aber wünschenswert erscheinen, das Erfordernis einer kostendeckenden Gebührenregelung - möglichst jeweils für die Gesamtheit der zu betrachtenden Ver- bzw. Entsorgungsnetze - als Förderungsvoraussetzung bundesgesetzlich vorzuschreiben, damit nicht Projekte dadurch verzögert werden oder gar daran scheitern, daß die Kosten nur einzelnen Bereichen von Ver- bzw. Entsorgungsnetzen

- 3 -

(z.B. neuen Ortsteilen) zugerechnet bzw. auf Grund kommunalpolitisch nicht zu überwindender Widerstände überhaupt nicht gebührenrechtlich bedeckt werden können.

Nicht anwendbar erscheint uns das Erfordernis, Rest- und Folgekostenfinanzierung zu gewährleisten, für betriebliche Wasserbauten, weil Existenzgarantien für Wirtschaftsunternehmen praktisch unmöglich sind. "Unsinkbare Schiffe" gibt es im Wirtschaftsleben nicht. Noch so penible Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ersparen das Unternehmerrisiko nicht. Wir sprechen uns daher beim betrieblichen Wasserbau gegen bürokratische Überprüfungsverfahren aus und schlagen als Alternative vor, die Sozialpartner zur Projektbeurteilung beizuziehen, wie dies ja auch im Bereich des Umweltfonds geschieht.

Zu Art. 1 Z. 11 - § 3 Abs. 3 Z. 6:

Zur Sanktion, bei Nichteinhaltung der Förderungsbedingungen letztlich die Fondshilfe zu kürzen, gestatten wir uns zu bemerken, daß eine derart gewichtige Sanktion jedenfalls nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Förderungsbestimmungen anzusprechen sein sollte, wenn feststeht, daß dadurch nicht schuldlose Dritte zu Schaden kommen.

Zu Art. I Z. 12 - § 3 Abs. 6 Z. 2:

Es wird vorgeschlagen, die Kostengrenze für das vereinfachte Förderungsverfahren von Anlagen zur Einzelwasserversorgung und Einzelwasserentsorgung von öS 500.000,-- auf öS 2 Mio. anzuheben.

Zu Art. I Z. 13 - § 4 Abs. 2, letzter Satz:

Sollte zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit geplanter betrieblicher Maßnahmen die Vorlage von Alternativprojekten oder die Durchführung von Ideenwettbewerben verlangt werden, hätte dies der Wasserwirtschaftsfonds dem Förderungswerber innerhalb einer gesetzlich festzulegenden Monatsfrist ab Antragstellung mitzuteilen, damit die betriebliche Investitionsplanung nicht während der gesamten Laufzeit des Förderungsverfahrens verunsichert wird. Außerdem hätte der Wasserwirtschaftsfonds die Ausschreibungskosten derartiger Alternativprojekte und Ideenwettbewerbe zu tragen. Keinesfalls sollten solche Alternativ-Vorschreibungen des Wasserwirt-

- 4 -

schaftsfonds als Schikane empfunden werden, weil dies - angesichts der eingangs gewürdigten Motivationsfunktion der Wasserbautenförderung - auf Kosten der Bereitschaft zu den dem Umweltschutz dienenden Wasserbauten ginge.

Zu Art. I Z. 19 - § 14 Abs. 2:

Wir begrüßen die Anhebung der Förderungssätze für betriebliche Wasserbauten auf das für kommunale geltende Niveau: 80 % bei Abwasserreinigungsanlagen mit einem biologischen oder in der Reinigungswirkung zumindest gleichwertigen Verfahren und bei Klärschlammbehandlungsanlagen, sonst 60 % der Kosten.

Gleichzeitig bitten wir, die betriebliche Wasserbautenförderung auch sonst in der Praxis mit der kommunalen gleichzustellen.

Zu Art. I Z. 20 - Entfall von § 15 Abs. 2:

Derzeit sollen zwei Drittel der jährlich dem Wasserwirtschaftsfonds zur Verfügung stehenden Mittel für Abwasseranlagen verwendet werden. Der Entwurf sieht den Entfall dieser "Soll-Bestimmung" vor, zumal "die Abwasserableitung und -reinigung ohnedies einen Schwerpunkt der Fondstätigkeit bildet und weiter forciert werden soll".

Eben deshalb würde der Verbleib dieser "Soll-Bestimmung" nicht schaden und vermeiden, daß aus deren Entfall falsche Schlüsse gezogen werden könnten. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß der in Rede stehenden Bestimmung im Zusammenhang mit aufwendigen Großprojekten - entgegen den diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen zur Vorlage - allenfalls doch programmatische Bedeutung zukommen könnte. So sollte z.B. der - durchaus begrüßenswerte - Marchfeld-Kanal möglichst ohne Beeinträchtigung der "normalen" Wasserbautenförderung finanziert werden.

Zu Art. I Z. 21 - § 16 Abs. 1:

Nach dem derzeitigen Wortlaut des § 16 Abs. 1 Wasserbautenförderungsgesetz 1985 "kann in der Zusicherung vereinbart werden, daß Förderungsbeträge an einen Auftragnehmer des Förderungsnehmers zugezahlt werden dürfen, wenn dieser trotz wiederholter Mahnung seinen begründeten Zahlungsverpflichtungen aus dem Auftragsverhältnis nicht nachkommt".

- 5 -

Wir bitten, diese Bestimmung beizubehalten. In den Erläuterungen findet sich kein Hinweis, der den im Entwurf offenbar versehentlichen Entfall derselben begründen würde.

Zu Art. I Z. 22 + 23 - § 17 Abs. 1 und 4:

Wie bereits wiederholt erwähnt, begrüßen wir die verbesserte Förderung betrieblicher Wasserbauten. Speziell die Flußsanierung hängt von der ausreichenden Finanzierung-Motivation der Investitionen ab, die zur umweltgerechten Abwasserentsorgung beitragen.

Deshalb sollte der Zinssatz für betriebliche Anlagen mit biologischer Reinigung (1 % bis 3 %) auch auf sonstige betriebliche Abwassermaßnahmen gem. § 14 Abs. 2 Z. 2 ausgedehnt werden. Entsprechend wäre auch die Laufzeit der Darlehen für betriebliche Anlagen auf 30 Jahre (60 Halbjahresbeträge) zu verlängern.

Berechnungstechnisch erscheint es zweckmäßig, einen fixen Zinssatz für die Verzugszinsenbemessung festzulegen. Dieser sollte aber nicht über dem derzeitigen liegen (bisher 2 % über dem Eckzinssatz gem. § 20 Kreditwesengesetz - § 17 Abs. 4 Wasserbautenförderungsgesetz 1985 -, derzeit somit 4 % Eckzinssatz plus 2 % Zuschlag, insgesamt 6 %).

Zu § 18:

Wie bereits zu § 3 Abs. 1 Z. 11 erwähnt, zielt die Umwandlung von Darlehen in Zuschüsse primär darauf, kommunale Finanzierungsprobleme zu bewältigen. Wie ebenfalls bereits ausgeführt, erscheinen die im Unternehmensbereich zu gewärtigenden Risiken aber auf Grund der Abhängigkeit von praktisch kaum vorhersehbaren Entwicklungen noch höher. Auch Betriebe müßten daher erforderlichenfalls nicht rückzahlbare Zuschüsse erhalten können. Dazu wäre für die Zuschußgewährung an Betriebe von der Bedingung Abstand zu nehmen, daß das Land einen Kostenzuschuß (15 %) leistet bzw. wären die (nach den Erfordernissen kommunalen Wasserbaus formulierten) den Landeszuschuß ersetzenden Bedingungen funktionell zu interpretieren, sodaß praktisch nur mehr die sorgfältige Projekterstellung und einwandfreie Bauabwicklung maßgeblich wären (Z. 4; Z. 3 - Alternativprojekt - nur dann, wenn im Förderungsverfahren vom Wasserwirtschaftsfonds vorgeschrieben).

- 6 -

Überdies wären dann, wenn Kläranlagen von Betrieben auch Gemeindeabwässer reinigen, jedenfalls alle Förderungs-Begünstigungen, die für kommunale Anlagen vorgesehen sind, auch für die betrieblichen Wasserbauten zu gewähren.

Zu Art. I Z. 29 - § 21 Abs. 3:

Bereits mit der in Aussicht genommenen Novelle sollte auch Abs. 3 den funktionellen Erfordernissen angepaßt werden, die mit dem Förderungsschwerpunkt Flußsanierung verbunden sind. Es erschiene uns außerordentlich problematisch, sollte die Wirtschaft weiterhin von der Mitwirkung beim Zustandekommen dieser Regelungen ausgeschlossen bleiben, die ja für die betroffenen Betriebe äußerst wichtig sind.

Zu Art. I Z. 32 - § 27:

Ebenso wie im Wohn- und Straßenbau ist Forschung auch im Wasserbau unverzichtbar. Forschungserfordernissen wurde bisher durch Förderung von Wasserbau-Musterprojekten Rechnung getragen; für Vorhaben, die auf diese Weise nicht unterzubringen waren, wurden Sonderfinanzierungen gesucht, z.B. über die Wohnbauforschung, zumal wesentliche Bereiche des Wasserbaus auch zum Wohnbau gehören (Siedlungswasserbau).

Als besonders wichtig haben sich auch Projekte herausgestellt, die zur optimalen Organisation der Auftragsvergabe geförderter Wasserbauten beitragen sollen, wie z.B. das Wasserwirtschaftsfonds-Musterleistungsverzeichnis, dessen Umsetzung zur EDV-Anwendung vor dem Sommer als Forschungsvorhaben projektiert worden ist. Wie wir bereits in unserer Stellungnahme zum Musterleistungsverzeichnis erwähnt haben, halten wir es für erforderlich, diese Forschungsarbeiten unverzüglich fortzusetzen; die Neuorganisation der Forschungsfinanzierung sollte die Inangriffnahme der zur praktischen Anwendung des Musterleistungsverzeichnisses erforderlichen Arbeiten nicht verzögern. Allenfalls käme in Betracht, daß die Wohnbauforschung bis zur tatsächlichen Funktion der in Aussicht genommenen Wasserbauforschung für diese in Vorlage tritt.

Zu dem aus Effizienzgründen in Aussicht genommenen Prinzip der Auftragsforschung (Z. 3) gestatten wir uns, darauf hinzuweisen, daß richtungweisende Projekte regelmäßig von der Praxis angeregt werden. Diesen Anregungen sollte flexibel entsprochen werden; auf Grund des Zusammenhangs von Forschungsvorhaben mit

- 7 -

Wasserbau-Musterprojekten erscheint die in Aussicht genommene Begrenzung des jährlichen Forschungsaufwands problematisch: Schon eine größere Kläranlage, bei der neue Verfahren getestet werden, könnte das mit 20 Mio. S in Aussicht genommene jährliche Wasserwirtschaftsfonds-Forschungsbudget zu einem erheblichen Anteil in Anspruch nehmen. Zur aufwendigen Fließgewässersanierung hielten wir eine flexible Dotation der Wasserbauforschung nach Erfordernis eher für zweckmäßig, als fixe - noch dazu gesetzlich verankerte - Budgetziffern, die zwar (lt. Erläuterungen) "nicht für die Forschung gebunden" bleiben, wenn sie in einem Jahr nicht ausgeschöpft werden, aber praktisch stärker zur globalen Ausweitung veranlassen, als wenn jedes Vorhaben gesondert geprüft wird.

Zu Art. I Z. 3 - § 30 Abs. 3, zweiter Satz:

Derzeit kann bei nicht fristgerechter Vorlage der Abrechnung durch den Förderungsnehmer deren ersatzweise Erstellung auf Kosten des Förderungsnehmers einem befugten Ziviltechniker übertragen werden.

Wir bitten, diese Bestimmung im Rahmen der in Aussicht genommenen Novelle dahingehend abzuändern, daß mit der in Rede stehenden Ersatz-Abrechnung auch Baumeister und gewerbliche Planungsbüros beauftragt werden können. Auch diese sind ja einschlägig befähigt und gewerberechtlich befugt. Sie sollten nicht länger gegenüber Ziviltechnikern diskriminiert werden.

Zu Art. II:

Grundsätzlich begrüßen wir die in Aussicht genommene stärkere Förderung betrieblicher Wasserbauten. Zu den entworfenen Kriterien regen wir an, speziell die Wendungen "stark verunreinigt" und "abgegebene Schmutzfracht" zu definieren. Dabei wäre klarzustellen, daß sich letztere auf das Kriterium "biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB 5)" bezieht, wobei der maßgebliche Zeitraum anzugeben wäre. Praktisch ist nämlich damit zu rechnen, daß ein Unternehmen bereits weitgehende Reinigungsmaßnahmen vorgenommen hat, die es praktisch nicht mehr erreichbar erscheinen lassen, die im Zeitpunkt der Antragstellung an den Vorfluter abgegebene Schmutzfracht nochmals auf 10 % zu verringern. Damit wären aber Unternehmen, die schon Umweltschutz-Vorleistungen erbracht haben, gegenüber solchen benachteiligt, welche diese erst mit der jetzt in Aussicht genommenen Sonderförderung setzen. Soweit es möglich ist, wären derartige Wettbewerbsnachteile förderungspoli-

- 8 -

tisch auszugleichen. Sachgerechte Wege dazu können - wie sich ja auch bei anderen Förderungsaktionen (insbesondere auch beim Umweltfonds) zeigt - nur in der Förderungspraxis beschrritten werden.

Zusätzlich zur wettbewerbpolitischen Wirkung des zur Sonderförderung der Reinigung der Abwässer von Betrieben der Papier- und Zellstoffindustrie in Aussicht genommenen Instrumentars innerhalb der erwähnten Branchen ist zu berücksichtigen, daß auch über den bezeichneten Bereich hinaus Betriebe ähnlicher Bedeutung für die anzustrebende Fließgewässersanierung entsprechend zu fördern wären.

Konkret liegt uns dazu bereits das Anliegen der österreichischen Ledererzeugung vor, in die mit dem Entwurf in Aussicht genommene Sonderförderung einbezogen zu werden. Auch bei der Ledererzeugung fallen große Mengen von Abwässern an, für deren Ableitung - auf der Grundlage der ÖNORM M 6206, Anforderungen an die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer aus Gerbereien, Lederfabriken und Pelzzurichtereien - strenge behördliche Auflagen bestehen. Die Klärung von gerbereispezifischen Abwässern erscheint praktisch besonders schwierig; befriedigende Reinigungswerte lassen sich nur mit sehr hohem finanziellen Aufwand erzielen.

Umfangreiche Maßnahmen wurden bereits im Interesse des Umweltschutzes gesetzt. Vollbiologische Kläranlagen haben z.B. bereits die Firmen Schmidt & Co., GmbH - Lederfabrik/Wolsdorf, Matyk GmbH/Gumpoldskirchen, Werner Vogl & Co. GmbH KG/Mattighofen und Gustav Wurm GmbH/Neumarkt i.H. errichtet. Die Finanzierung dieser Umweltschutz-Investitionen belastet diese Unternehmen jetzt noch bis an die Grenze deren Belastungsfähigkeit. Die Auslandskonkurrenz dieser Branche genießt z.B. in Italien erhebliche Standortvorteile durch wesentlich geringere Abwasserreinigungsvorschriften. Die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Lederindustrie wird durch dieses internationale Ungleichgewicht erheblich belastet:

In den letzten zwei Jahren hat sich die Zahl der zur österreichischen Lederindustrie gehörenden Unternehmen um rund ein Fünftel auf derzeit 16 Betriebe verringert, darunter Klein- und Kleinstbetriebe, welche die Kosten für im Umweltschutzinteresse zweckmäßige Abwasserreinigungsmaßnahmen nicht aufbringen können. 1984 hat die ledererzeugende Industrie ca. 50 Mio. S zur Abwasserreinigung investiert. Sie liegt mit jährlichen Umweltschutzaufwendungen von mindestens öS 50.000,-- pro Beschäftigtem im Spitzenfeld der heimischen Industrie. Soweit abzusehen ist, muß dieses Niveau in der nächsten Zukunft beibehalten werden. Eine

- 9 -

entsprechende Förderung erscheint in Anbetracht des 85 %igen Exportanteils dieser Branche als Existenzfrage für die österreichische Ledererzeugung die - analog zur in Aussicht genommenen Papier- und Zelluloseförderung - im einzelnen folgende Förderungsfunktionen anspricht:

- Bei Darlehen, die an Ledererzeuger gewährt wurden, soll für einen Teil auf die Rückzahlung verzichtet werden (Zuschuß statt Darlehen), wenn eine Verminderung der Belastung auf 10 % der Schmutzfracht erreicht wurde (Definitionen, wie zu Art. 2 eingangs angeregt). Der Zuschuß sollte 20 % der Darlehenssumme betragen, wenn diese Verminderung der Schmutzfracht bis Ende 1990 erreicht wird, 10 %, wenn nach 1990 aber noch vor Ende 1995.
- Diese Neuregelung sollte auch auf die vor Inkrafttreten der Novelle von der Wasserwirtschaftsfonds-Kommission begutachteten Anträge angewandt werden.

Entsprechende Sonderförderungen wären für Betriebe weiterer Branchen gerechtfertigt, wie z.B. für die Chemiewirtschaft, Nahrungs- und Genußmittelerzeugung. Die Einschränkung auf einzelne Branchenbereiche erscheint uns problematisch, weil es ja auf die betrieblich bewirkte Fließgewässerverunreinigung ankommt. Aufzählungen sollten demgemäß nur beispielsweise erfolgen. Wie bei jeder betrieblichen Investitionsförderung kommt der entsprechenden Begutachtung der Förderungsanträge entscheidende Bedeutung zu.

Zu Art. III Abs. 1:

Analog zu unserem Anliegen zu § 17 Abs. 1 sollte auch die Möglichkeit, den Zinssatz nachträglich herabzusetzen, auf alle betrieblichen Abwassermaßnahmen gem. § 14 ausgedehnt werden, ferner auch auf Anlagen gem. § 12, weil viele Betriebe Abwasserreinigungsmaßnahmen im Rahmen von Wasserreinhalteverbänden durchführen.

Da - wie die Seensanierung gezeigt hat - die Sanierung der Fließgewässer vielfach die gemeinsame Reinigung von Abwässern aus Betrieben verschiedener Branchen und von Gemeinden unterschiedlicher Größe verlangt, sollten Möglichkeiten geschaffen werden, die nach einzelnen "Verschmutzer-Kategorien" gestaffelten Förderungsmaßnahmen nach regionalen Erfordernissen zusammenfassend anzuwenden, damit

- 10 -

Projekte gefördert werden können, die im größeren Zusammenhang Gesamtlösungen gewährleisten und die Wassergüte von Flußläufen möglichst einheitlich verbessern.

Zusammenfassend betrachten wir die zur Begutachtung gebrachte Vorlage des Bundesministeriums für Bauten und Technik als wesentlichen Anstoß für die umweltschutzpolitisch erforderliche weitere Verbesserung der Wasserbautenförderung, begrüßen die in Aussicht genommene Verbesserung der Förderung des betrieblichen Wasserbaus und ersuchen um Berücksichtigung unserer ergänzenden Verbesserungsvorschläge.

Die neuen großen Aufgaben der Wasserbautenförderung sollten aber nicht übersehen lassen, daß - vielfach schon seit Jahrzehnten - bestehende Wasserbauten der Kontrolle, allenthalben auch entsprechender Adaptierung bedürfen, um den mit diesen Einrichtungen beabsichtigten Umweltschutz tatsächlich zu sichern.

Auf Ersuchen des Bundesministeriums für Bauten und Technik übermitteln wir 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

